

3.5 Angebot – Annahme - **Lernvideo Angebot Annahme invitatio**

3.5.1 Beispiele von Offerta ad incertis personas

Typische Fälle einer Offerta ad incertis personas sind etwa

- das Aufstellen von Warenautomaten, wie zum Beispiel Snack- oder Getränkeautomaten;
- das Aufstellen von Zapfsäulen an der Tankstelle;
- das Anbieten von Transport durch Bus oder Bahn.

Dem Anbietenden ist es grundsätzlich gleichgültig, wem er seine **Ware oder Dienstleistung** anbietet; sein Angebot gilt gegenüber jedermann. Dieses Angebot wird angenommen durch Einwurf von Münzen in den Automaten, durch das Tanken von Kraftstoff beziehungsweise durch das Einsteigen in das entsprechende Transportmittel.

3.5.2 Abgrenzung Offerta ad incertis personas und Invitatio ad offerendum

Bei einer Invitatio ad offerendum handelt es sich lediglich um eine Einladung zur Abgabe eines Angebots und deshalb mangels Rechtsbindungswillens nicht um ein bindendes Vertragsangebot. i.S.d. §§ 145 ff. BGB.

3.5.3 Beispiel eBay

Bei einem **eBay-Angebot** handelt es sich nicht um eine bloße invitatio ad offerendum, sondern um **eine verbindliche Offerta ad incertis personas**. Der Anbietende ist in jedem Fall an sein Angebot gebunden, selbst wenn er die Auktion vorzeitig beendet oder der Käufer die Sache unter Wert erwirbt.

Der Vertrag kommt hier auch nicht **nach § 156 BGB** zustande, da es dabei an einem „Zuschlag“ i.S.d. Norm fehlt. Deshalb steht dem Käufer grundsätzlich auch ein **Widerrufsrecht** nach §§ 312c Abs. 1, 312g Abs. 1, 355 BGB zu; § 312g Abs. 2 Nr. 10 BGB greift insoweit also nicht.

3.5.4 Lernsätze zu Willenserklärungen

Merksatz!

Eine Willenserklärung ist die Erklärung einer Person, die den auf eine bestimmte Rechtsfolge gerichteten Willen einem anderen gegenüber zum Ausdruck bringt

Merksatz!

3.6 **Ein Vertrag kommt zu Stande, wenn zwei sich deckende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, abgegeben werden.**

3.7 **Angebot – Annahme**

3.7.1 **Übungsfälle:**

- Fall Einfacher Kaufvertrag

V schreibt an K, daß er ihm eine bestimmte Vase für 300,- € anbiete. K antwortet, daß er sie kaufe.
Kann K von V Übergabe und Übereignung der Vase verlangen?

Kaufvertrag, gem. § 433 I 1 BGB

I.) Anspruch entstanden?

1. Kaufvertrag setzt Einigung voraus.

a.) Angebot

schriftliches Angebot des V, das er abgeben hat und das K zuzuging

b.) schriftliche Annahme des K, die er abgegeben hat und die V zuzuging

c.) Keine Nichtigkeitsgründe ersichtlich.

II.) Anspruch ist nicht untergegangen, insbes. wurde bisher nicht erfüllt, § 362 I BGB.

III.) Der Durchsetzbarkeit stehen keine Einreden entgegen, wenn man davon absieht, daß K die Vase gem. §§ 320 I 1, 322 BGB nur Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises verlangen kann.

Ergebnis: K kann von V Übergabe und Übereignung der Vase Zug um Zug gegen Zahlung von 300,- € verlangen (Rn. 77).

- Fall

V schreibt an K, er biete ihm eine bestimmte Vase für 300,- € an. K antwortet, er wolle die Vase zwar erwerben, jedoch nur für 200,- €.

Kann K hier ebenfalls Übergabe und Übereignung der Vase verlangen?

Kaufvertrag gem. § 433 I 1 BGB

I.) Anspruch entstanden?

1.) Kaufvertrag setzt Einigung voraus.

a.) Angebot des V

b.) Annahme des K (-), § 150 II BGB.

D.h. neues Angebot seitens des K.

c.) Annahme des V (-).

2.) Keine Einigung.

Ergebnis: K hat hier gegen V keinen Anspruch.

Fall: M steht auf dem Bahnsteig an der Hauptwache in Frankfurt/Main und wartet auf die S-Bahn. Er verspürt Appetit und wirft in den Automaten der Snach GmbH (S) ein 2 Euro Stück hinein, um sich ein Snickers kaufen zu können. Erst danach fällt ihm auf, dass der Automat leer ist.

Frage: Durch Aufstellen des Automaten hat die S ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags über ein Snickers abgegeben.

Stimmt das?

Antwort: Die Aussage stimmt nicht.

Ein Kaufvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande (§§145ff. BGB) zustande. Nach h.M. stellt bereits das Aufstellen des Automaten ein antizipiertes Angebot an jeden dar, der das verlangte Geldstück einwirft (offerte ad incertas personas). Es solle jedoch dem objektiven Empfängerhorizont (§§133,157 BGB) nur soweit und solange gelten, wie

1. der Vorrat reicht und
2. der Automat funktioniert.

Da der Automat nicht funktioniert, liegt hier kein wirksames Angebot vor. Nach a.A. liegt im Aufstellen grundsätzlich nur eine invitatio ad offerendum. Der Kunde mache durch ordnungsgemäße Bedienung ein Angebot, das dadurch angenommen werde, dass der Automat die Leistung erbringt. Auch nach der Auffassung hat die S. hier kein Angebot abgegeben. Durch die ordnungsgemäße Bedienung hätte F ein Angebot abgegeben, das S aber nicht angenommen hätte.

[zurück](#)

- Fall (Vertragsschluss, Zugang der Annahme, geheimer Vorbehalt)

Student Siegfried (S) hat wieder sein Semesterticket nicht bezahlt. Er benützt daher als heimlicher "Schwarzfahrer" die Augsburger Straßenbahn, um vom Königsplatz zur Universität zu kommen.

Frage:

Ist zwischen S und den Augsburger Verkehrsbetrieben (AVG) ein Beförderungsvertrag zustande gekommen (Vertretungs- und gesellschaftsrechtliche Probleme sind nicht zu berücksichtigen)?

Lösung zu Fall (Vertragsschluss, Zugang der Annahme, geheimer Vorbehalt)

Ein Beförderungsvertrag (Werkvertrag nach § 631 BGB) wäre zwischen J und D zustande gekommen, wenn zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, zum Abschluss eines solchen Vertrages vorliegen würden (§§ 145 ff BGB).

1. Angebot

Ein konkludentes Angebot (§ 145 BGB) zum Abschluß eines Beförderungsvertrags kann in dem Bereitstellen der Straßenbahn durch die AVG gesehen werden. Da sich das Angebot nicht an eine bestimmte Person, sondern an "jedermann" richtet, liegt eine sog. *offerte ad incertas personas* vor.

2. Annahme

Die Annahme könnte konkludent durch das Benutzen der Straßenbahn durch S erfolgt sein. Voraussetzung wäre, daß dieses Verhalten eine Willenserklärung darstellt. Objektiv müsste darin der Rechtsbindungswille zum Abschluss eines Vertrages über die Beförderung zum üblichen Fahrpreis gesehen werden können. Diese Willenserklärung muß nach § 151 S. 1 BGB nicht zugehen.

Nach h.M. ist aber auch in diesen Fällen die Annahme als solche erforderlich, d.h. ein als Willensbetätigung zu wertendes, nach außen hervortretendes Verhalten des Angebotsempfängers, aus dem sich dessen Annahmewille unzweideutig ergibt (BGH NJW-RR 1986, 415; BGHZ 111, 97 [101] = NJW 1990, 1655; BGH NJW 1990, 1656). Auslegungsmaßstab für Willenserklärungen nach § 151 S. 1 BGB ist allerdings mangels Empfangsbedürftigkeit nicht § 157 BGB, sondern § 133 BGB. Da der Gedanke des Vertrauensschutzes keine Rolle spielt, kommt es auf die objektive Erklärungsbedeutung grundsätzlich nicht an. Die Rechtsprechung objektiviert allerdings auch dies, wenn sie darlegt, daß es "vielmehr ... darauf an(komme), ob vom Standpunkt eines unbeteiligten objektiven Dritten aus das Verhalten des Angebotsempfängers aufgrund aller äußeren Indizien auf einen wirklichen Annahmewillen (§ 133 BGB) schließen läßt (BGHZ 111, 97 [101] = NJW 1990, 1655 = LM § 151 BGB Nr. 16; BGH, NJW 1990, 1656 [unter II 2 a]). Sofern allerdings im Fall des § 151 S. 1 BGB derjenige, der eine Leistung beansprucht, weiß, daß ihm dies nur für den Fall der Annahme eines entsprechenden Vertragsangebots gestattet ist, diese in Anspruch nimmt, ohne den Willen zu haben, eine Annahme zu erklären und diesen Willen verheimlicht, ist in Analogie zu § 116 BGB von der Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens auszugehen.

Nach diesen Maßstäben kann das Verhalten des S vom Standpunkt eines "unbeteiligten objektiven Dritten" nur so verstanden werden, dass er einen Beförderungsvertrag schließen wollte. Dies soll nach dem Willen des S - der ja nicht als Schwarzfahrer erkannt werden will - auch nach außen so verstanden werden. Der innere Wille des S, nicht bezahlen zu wollen, ist daher analog § 116 S. 1 BGB irrelevant (vgl. zum Ganzen, insbesondere zur Unterscheidung zwischen "heimlichen" und "offenen" Schwarzfahren umfassend *Weth JuS 1998, 795 ff*)

Eine wirksame Annahme liegt daher ebenfalls vor.

Ergebnis: Damit ist ein Beförderungsvertrag zustande gekommen.

[zurück](#)

- Fall 3 (Unbestellte Waren)

K bekommt von Versandhändler V unaufgefordert 50 Weihnachtskarten zugeschickt. In dem Begleitschreiben bietet der V dem K die Karten zum Preis von 20.- € an und weist darauf hin, daß er davon ausgehe, daß K sein Angebot annehme, wenn er binnen 3 Wochen nichts von ihm höre. Nach 4 Wochen erzählt Jurastudent J dem K, er hätte gehört, daß man solche Zusendungen behalten

dürfe, ohne dafür zu bezahlen. Daraufhin verschickt K die Karten mit Weihnachtsgrüßen an seine Freunde.

Frage:

Kann V von K Zahlung verlangen?

Lösung zu Fall (Unbestellte Waren)

V könnte einen Anspruch auf Zahlung der 20 € aus Kaufvertrag haben (§ 433 Abs. 2 BGB). Voraussetzung ist zunächst, daß zwischen beiden ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. Dies wiederum setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot (§ 145 BGB) und Annahme (§ 147 BGB) voraus.

1.) Angebot

Ein Angebot des V liegt vor. Dieses ist auch zugegangen (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB).

2.) Annahme

Fraglich ist jedoch, ob K dieses Angebot auch angenommen hat.

a) Schweigen

Eine auf Annahme gerichtete Willenserklärung könnte in dem Schweigen des K gesehen werden. Für das Vorliegen des objektiven Tatbestandes einer Willenserklärung ist jedoch zunächst das Vorliegen einer Verlautbarung des Willens nach außen. Gerade dies fehlt jedoch i.d.R. beim Schweigen. Möglich ist jedoch daß die Parteien durch eine Vereinbarung dem Schweigen eine bestimmte Bedeutung zumessen. Im vorliegenden Fall hat der V dem K jedoch nur mitgeteilt, daß er davon ausgehe, daß K das Angebot annehme, wenn dieser 3 Wochen lang „schweigt“.

b) Konkludente Annahme durch Versenden der Weihnachtskarten

Eine Annahme gem. § 151 S. 1 BGB durch K könnte allerdings in dem Verschicken der Weihnachtspostkarten gesehen werden.

Eine Annahme nach § 151 S. 1 BGB unter Verzicht des Zugangs der Annahmeerklärung setzt eine nach außen erkennbare Betätigung eines tatsächlich vorhandenen Annahmewillens voraus. Fehlt dieser innere Annahmewille, so kann auch ein objektiv als Betätigung eines solchen Annahmewillens zu wertendes Verhalten nicht als Annahme beurteilt werden, sofern nicht ein analog § 116 BGB zu wertender Fall vorliegt (s. dazu [Fall 1: Schwarzfahrer](#)).

Im vorliegenden Fall hatte K keinen solchen Annahmewillen, da er davon ausging, daß er die Karten behalten könne, ohne dafür zu bezahlen. Diese Annahme war auch zutreffend: § 241a Abs. 1 BGB schließt für den Unternehmer bei Versendung unbestellter Ware an einen Verbraucher jegliche *gesetzliche* Ansprüche und damit auch Herausgabeansprüche vollständig aus. V ist gemäß § 14 BGB auch Unternehmer, da er die Postkarten in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit verschickt. K ist Verbraucher i.S.v. § 13 BGB, da er die Postkarten nicht im Rahmen einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit entgegennimmt.

Damit hat K grundsätzlich keine gesetzlichen Herausgabeansprüche gegen K. Da K somit die Karten tatsächlich "wie geschenkt" behalten und benutzen durfte, kann sein Verhalten bereits objektiv nicht als eine Betätigung eines Annahmewillens betrachtet werden, zumindest aber ist das Fehlen eines Annahmewillens nicht analog § 116 BGB unbeachtlich, weil dem K durch § 241a I BGB die Inanspruchnahme der Leistung (gesetzlich) auch ohne Annahme des Vertragsangebots gestattet ist (zu dieser Argumentation s. [Fall 1: Schwarzfahrer](#)).
Damit liegt eine konkludent erklärte Annahme **nicht** vor.

Ergebnis: V kann von K keine Bezahlung verlangen.

Beachte:

§ 241a BGB schließt nur gesetzliche Ansprüche aus, das Zustandekommen eines Vertrages ist daher auch bei Zusendung unbestellter Waren weiter möglich. Vor dem Hintergrund der Existenz der Norm darf aber i.d.R. das bloße Benutzen der Ware ohne tatsächlichen Annahmewillen nicht als konkludente Annahme ausgelegt werden: Derjenige, der etwas kostenlos behalten darf, wird - zumindest wenn er dies weiß - i.d.R. nicht den Willen zum Vertragsschluss haben, wenn er die Sache benutzt.

[zurück](#)

- Fall: – „Vertragen“ die sich?

Der Radfahrer Ullrich Jahn (U) hat im Keller ein schickes Rennrad stehen, welches er nicht mehr benötigt, denn er hat seine Karriere mittlerweile beendet. Er weiß aber, dass er es seinem Freund Björn Ries (B) verkaufen könnte, denn dieser hat einen eigenen Rennradstall und benötigt immer gute Räder.

Die beiden treffen sich zufällig beim Italiener und unterhalten sich. U lenkt das Gespräch auf sein Fahrrad und sagt nach einer Weile zu B: „Möchtest du mein Fahrrad kaufen? Für € 1.500 kannst du es haben!“ B überlegt kurz und sagt: „Ja gerne! Für € 1.500 nehme ich es sofort.“

Kann U von B Zahlung von € 1.500 verlangen?

Literaturhinweis: Medicus, BGB AT, Rn. 356 ff.; Bork, BGB AT, Rn. 655 ff., 700 ff.

- Fall:– Schlechtes Timing

V erhält von K einen Brief, in dem er erklärt: „Lieber V, ich möchte gerne deinen Wagen für € 2.500 kaufen.“ V indes hatte – ohne zu wissen, dass K ihm auch einen Brief gesandt hatte –

selbst einen Brief mit folgendem Inhalt an K gesendet: „Lieber K, ich biete dir hiermit mein Auto für € 2.500 zum Kauf an.“

Hat K gegen V einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Autos Zug um Zug gegen Zahlung von € 2.500?

[zurück](#)

- Fall: Briefmarken machen Ärger

Rentner Adalbert Rüstig (R) besitzt eine beachtliche Briefmarkensammlung. Dieser ist er nunmehr überdrüssig geworden und möchte sie verkaufen.

Darum schaltet er ein Inserat in einer überregionalen Tageszeitung und gibt als Kontakt seine Email-Adresse an.

Dabei benennt er einige bekanntere Marken seiner Sammlung. Da er sich in Geldnot befindet, setzt er den Verkaufspreis unter den tatsächlichen Marktwert, denn er möchte das ganze Geschäft schnell abwickeln.

Am 13.08. erscheint das Inserat. Einen Tag später fährt R seinen Computer hoch, um seine Emails abzurufen. Als er sich sein Emailkonto ansieht, erschrickt er: Sein Posteingang erscheint voll. Insgesamt 27 neue mails.

Alle 27 kaufwilligen Personen geben an, sie möchten die Briefmarkensammlung zum von R genannten Preis erwerben. Das Schreiben von Mechthild von Kaltenthal (M) gefällt R besonders, weil sie so nett geschrieben habe. An diese verschickt R die Sammlung noch am selben Tag.

Nach einer Weile denkt R darüber nach, dass die anderen 26 Interessenten leer ausgegangen sind. Plötzlich bekommt er Angst, denn er befürchtet, dass die anderen 26 Interessenten, welche die Briefmarkensammlung nicht erhalten haben, gegen ihn gerichtlich vorgehen werden, um ihre Ansprüche aus den Kaufverträgen durchzusetzen.

Haben die anderen 26 Personen einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe der Briefmarkensammlung?

[zurück](#)

- Fall: ...oder so

Viktor-Hubert von Kaltenthal (V) bietet Metzger Karl Bullinger (K) via Email am 1.8. seinen neuen Sky taugliche Festplatten- Reciever VU plus Solo zum Kauf an. Er möchte dafür € 300,- haben. K ruft ihn sofort nach Eingang der Email zurück und teilt ihm mit, er nehme den Recorder gerne, aber nur für € 200,-. Schließlich sei er schon benutzt.

V lässt sich darauf nicht ein, weil ihm € 200,- zu wenig sind. Zwei Tage später, am 3.8., überlegt es sich K doch anders. Er ist nun gewillt, die verlangten € 300,- zu zahlen und schreibt V dies per Email.

Kann K von V Übereignung und Übergabe des Recievers verlangen?

- Fall: ...Soiree mal fleischlos?

Katharina von Kaltenthal (K) richtet gerne Soirees (Abendgesellschaften) aus, bei denen üppig gegessen wird.

Sie erhält vom Metzgermeister Volker-Karl Bullinger (V) ein Schreiben, in dem V der K eine Schweinhälfte, nicht zerlegt, aus aktueller Schlachtung für € 350 zum Kauf anbietet. Die Idee findet Mechthild etwas widerlich, aber der Preis erscheint ihr gut.

Als sie aber den handgeschriebenen Schlusssatz liest, hat sie endgültig genug: „Sollten Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens ihren ausdrücklichen Widerspruch erklären, so gilt der Vertrag als geschlossen.“

K legt das Schreiben ohne weiter darüber nachzudenken in die Ecke. Zwei Wochen später ruft V bei K an und fordert sie unter Hinweis auf den seiner Meinung nach bestehenden Kaufvertrag auf, den Kaufpreis i.H.v. € 350,- auf das Geschäftskonto zu überweisen. Bei Geldeingang werde er die inzwischen in seinem Kühlhaus gut abgehangene Schweinhälfte anliefern. K schluckt eine scharfe Erwiderung herunter, legt auf und fragt an, ob V tatsächlich von ihr Zahlung in Höhe von € 350,- verlangen kann.

Muss Katharina die Schweinhälfte unzerlegt abnehmen? Was wird man K raten?

[zurück](#)

- Kann ein Architektenvertrag nach den Grundsätzen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens zustande kommen?

Die für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches entwickelten Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens sind auf jeden anwendbar, der vergleichbar einem Kaufmann am Rechtsverkehr teilnimmt, so zum Beispiel im Verhältnis Architekt zu Investor.

Hintergrund

Fraglich ist zunächst, ob ein Vertrag tatsächlich zwischen Architekt und Bauherr zustande gekommen ist. Von dem Zustandekommen eines Vertrages ist nicht auszugehen, wenn der Architekt seine Leistungen lediglich akquisitorisch erbracht hat.

Beispiel (nach OLG Koblenz , Ur. v. 27.06.2006 - 12 U 685/05)

SACHVERHALT

Nach gemeinsamer Besichtigung eines Grundstücks beginnt der Architekt für den Investor, der schon mehrere Projekte verwirklicht hatte, mit der Planung eines Einkaufszentrums. Der Architekt schreibt dem Investor unter Bezugnahme auf das Datum der gemeinsamen Besichtigung des Grundstücks eine Auftragsbestätigung zur Durchführung der Planung bis zur Baugenehmigung, Anfertigung der Statik und Bauleitung. Der Investor legt die Vorplanung der Gemeinde vor. Der Grundstückskauf und mithin das Projekt scheitern.

Der Architekt stellt seine Leistungen in Rechnung. Der Investor will nicht zahlen und meint, dass ein Vertrag nicht geschlossen worden sei, der Architekt letztlich nur Akquisition betrieben habe und lediglich eine Aufwandsentschädigung von 500 Euro vereinbart worden sei.

ENTSCHEIDUNG

Das OLG folgt der Argumentation des Architekten. Es ist ein Vertrag mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens zustande gekommen. Der Investor hat dem Schreiben nicht widersprochen. Die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens gelten auch für Nicht-Kaufleute, die aber wie Architekten und Investoren genauso wie Kaufleute am Rechtsverkehr teilnehmen. Danach ist anerkannt, dass im Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben in der Regel das Einverständnis mit seinem Inhalt liegt.

Hinweis

Die Thematik war bislang für Architekten noch nicht entschieden. Der Empfänger eines (kaufmännischen) Bestätigungsschreibens ist verpflichtet, Widerspruch gegen seinen Inhalt zu erheben. Der Architekt kann nun Mindestsätze verlangen. Das einseitige Bestätigungsschreiben ersetzt nicht die Schriftform, die für ein Honorar über den Mindestsätzen oder Besondere Leistungen erforderlich ist.

[zurück](#)

3.8 Wer ist mein Bauherr?

Richtet der Architekt seine Schreiben und den Entwurf eines Architektenvertrages an die Grundstückseigentümerin, fehlt ihm ein Rechtsbindungswille für einen Architektenvertrag mit deren Ehemann, auch wenn dieser überwiegend die Gespräche mit dem Architekten und der Baubehörde führt und in der Planung dominant mitwirkt.

Hintergrund

Fraglich ist zunächst, ob ein Vertrag tatsächlich zwischen Architekt und Bauherr zustande gekommen ist. Bestimmte grundsätzliche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit von einem Zustandekommen eines Vertrages ausgegangen werden kann.

Beispiel

(nach OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.01.2008 - I-23 U 88/07)

SACHVERHALT

Ein Architekt verlangt Honorar für Grundlagenermittlung, Vorplanung und teilweise Entwurfsplanung betreffend des Umbaus und Erweiterung eines Wohnhauses nebst Anbauten. Das Wohnhaus steht im Eigentum der Ehefrau. Sämtliche Gespräche sowohl mit dem Architekten als auch mit der Baubehörde führt allerdings der Ehemann. Auch wirkt nur der Ehemann – und zwar dominant – bei der Planung mit. Der Architekt richtet seine Schreiben und den Entwurf eines Architektenvertrages allein an die Ehefrau. Die Klage wird gegen beide Ehepartner erhoben. Im Prozess verteidigt sich der Ehemann u. a. damit, er sei nicht Vertragspartner geworden.

ENTSCHEIDUNG

Das Gericht gibt dem Ehemann Recht. Richtet der Architekt seine Schreiben und den Entwurf eines Architektenvertrages allein an die Ehefrau als Grundstückseigentümerin, fehle ihm ein Rechtsbindungswille für einen Vertrag mit deren Ehemann, und zwar auch dann, wenn dieser überwiegend die Gespräche mit ihm und der Baubehörde geführt und an der Planung dominant mitgewirkt hatte.

[zurück](#)

3.9 Vertrag – Akquise

Für die rechtlichen Beziehungen zwischen Architekt und Bauherrn ist von erheblicher Bedeutung, ob ein Vertrag zwischen ihnen zustande gekommen ist; sowohl der Umfang der Pflichten des Architekten und seiner Haftung als auch mögliche Honoraransprüche sind abhängig von einem Vertrag und werden durch diesen (auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen) bestimmt und festgelegt. Grundsätzliche Voraussetzungen eines Vertrages sind in den §§ 145 ff. BGB niedergelegt. Eine besondere Problematik bei dem Zustandekommen von Architektenverträgen stellt die Abgrenzung zwischen unverbindlicher Akquisition und verbindlichem Vertragsschluss dar.

Ein Vorvertrag kann eine verbindliche Verpflichtung für den Bauherrn enthalten, den Architekten (später) mit Architektenleistungen zu beauftragen.

Von der Frage des grundsätzlichen Zustandekommens eines Vertrages ist zu unterscheiden die Frage der Wirksamkeit des Vertrages, z. B. Formfragen, (s. hierzu Vertrag / Wirksamkeit des Vertrages), und die Frage des Umfangs des Vertrages (s. hierzu Vertrag / Umfang des Vertrages). Abzugrenzen von der Frage des wirksamen Zustandekommens eines Vertrages ist weiter auch die Frage des wirksamen Zustandekommens einer Honorarvereinbarung; letztere spielt eine wesentliche Rolle, wenn der Architekt einen über den Mindestsätzen liegenden Honoraranspruch geltend macht.

[zurück Gliederung](#)

- Einreichung der Genehmigungsplanung beendet Akquisition.

Jedenfalls mit Einreichung der Genehmigungsplanung bei der Baubehörde gibt der Auftraggeber zu erkennen, dass die Leistungen des Architekten nicht mehr bloß Akquisition darstellen.

Hintergrund

Fraglich ist zunächst, ob ein Vertrag tatsächlich zwischen Architekt und Bauherr zustande gekommen ist. Von dem Zustandekommen eines Vertrages ist nicht auszugehen, wenn der Architekt seine Leistungen lediglich akquisitorisch erbracht hat.

(OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.06.2011 - 21 U 129/10)

SACHVERHALT

Der Architekt bemüht sich für den Auftraggeber um die Planung des Umbaus eines Einfamilienhauses. Es kommt zu mehreren Änderungswünschen, die der Architekt in die Planung einpflegt. Schließlich unterzeichnet der Auftraggeber den Bauantrag und **reicht ihn bei der Baubehörde ein**. Die Baubehörde erteilt Baugenehmigung. Der Auftraggeber realisiert das Projekt allerdings nicht. Die Honorarnote des Architekten weist er mit dem Argument zurück, dass es sich um unentgeltliche Leistungen im Rahmen der Akquise handeln würde.

ENTSCHEIDUNG

Das Gericht legt das Verhalten der Parteien aus und kommt zu der Überzeugung, dass der Auftraggeber durch das Einreichen des Bauantrages bei der Baubehörde zum Ausdruck gebracht hat, dass er die Leistungen des Architekten als vertraglich geschuldet anerkennt und entgegen nimmt.

Hinweis

Das Urteil bestätigt, dass im Rahmen der Frage nach Akquise insbesondere die Leistungsphasen 1 bis 3 kritisch sind. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall auch die Leistungsphase 4 im Rahmen der Akquise erbracht wird. Der Auftraggeber hat sich im Übrigen auch darauf berufen, dass eine Zahlung nur unter Bedingung der Realisierung des Bauvorhabens erfolgen sollte. Dies hat ihm das Gericht nicht abgenommen. Vorsicht ist in dem Zusammenhang allerdings insoweit geboten, als dass grundsätzlich der Auftragnehmer (Architekt) dafür beweisbelastet ist, dass der Auftrag bedingungsfrei erteilt wurde.

- Akquisition trotz erheblichen Umfangs der erbrachten Leistungen?

Der Umfang der erbrachten Leistungen, hier Leistungen der Lph 1 bis 4, besagt für sich alleine noch nichts darüber, ob eine unentgeltliche Akquisition oder ein entgeltlicher Vertragsabschluss vorliegt.

Hintergrund: Fraglich ist, ob ein Vertrag tatsächlich zwischen Architekt und Bauherr zustande gekommen ist. Von dem Zustandekommen eines Vertrages ist nicht auszugehen, wenn der Architekt seine Leistungen lediglich akquisitorisch erbracht hat.

(OLG Celle, Urt. v. 17.02.2010 - 14 U 138/09)

SACHVERHALT

Ein Architekt entwarf Pläne zum Umbau einer Schmiede sowie zur Erweiterung des Gebäudes in ein Wohn- und Geschäftshaus. Die Schmiede steht auf dem hinteren Teil eines Grundstückes.

Eigentümer des Grundstückes und Architekt kennen sich.

Der Architekt erbringt Leistungen nach seinem eigenen Vortrag bis Leistungsphase 4. Der vom Architekten erstellte Bauantrag wird vom Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Schmiede steht, unterzeichnet, auf dessen Weisung **aber nicht eingereicht**. Das Projekt wird nicht verwirklicht. Der Architekt klagt später Honorar gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes ein. Dieser beruft sich auf eine Akquisitionstätigkeit des Architekten.

ENTSCHEIDUNG

OLG Celle weist den Honoraranspruch des Architekten ab. Das Zustandekommen eines entgeltlichen Werkvertrages sei nicht festzustellen. Für den Abschluss dieses Vertrages sei der Planer beweispflichtig. **Der Umfang der hier vom Planer erbrachten Leistungen reiche nicht aus**, um den Abschluss eines Architektenvertrages annehmen zu können. Aus dem Tätigwerden des Architekten alleine könne noch nicht der Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden. Dass der Kläger Leistungen bis in die Lph 4 Genehmigungsplanung gemäß § 15 Abs. 1 HOAI a. F. erbracht haben wolle, besage für sich alleine noch nichts (anders grds. OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.10.2005). Akquisition müsste nicht bei der Lph 4 und erst recht nicht zuvor enden.

Hinweis

Während des Prozesses war unstrittig, dass der Auftraggeber in Absprache mit dem Planer auch einen Statiker beauftragt und dessen Rechnung beglichen hatte. Aus der Bezahlung der unstrittig erbrachten Statikerleistungen lasse sich jedoch – so dass OLG Celle – nicht auf einen weiteren Vertragsabschluss zwischen Planer und Auftraggeber schließen. Dies gelte umso mehr, als der Planer selbst vortrage, dass die Leistungen des Statikers Voraussetzungen waren, um die Leistungen des Planers zu realisieren.

[zurück](#)

- Schleichendes Ende der Akquisitionsphase

Wann endet Akquisitionsphase?

Hintergrund

Fraglich ist zunächst, ob ein Vertrag tatsächlich zwischen Architekt und Bauherr zustande gekommen ist.

Von dem Zustandekommen eines Vertrages ist nicht auszugehen, wenn der Architekt seine Leistungen lediglich akquisitorisch erbracht hat.

Beispiel

(nach OLG Naumburg, Urt. v. 21.04.2010 - 5 U 54/09; BGH, Beschluss vom 20.04.2011 – VII ZR 89/10 (NZZ zurückgewiesen))

Sachverhalt:

Architekt und Auftraggeber kommen überein, dass der Architekt zunächst einmal akquisitorisch tätig wird und Pläne für ein Bauvorhaben entgeltfrei erstellt.

Der Auftraggeber trat dann an den Architekten heran und bat ihn, weitere Planungen vorzunehmen. Einen vom Architekten übersandten Vertragsentwurf unterschrieb der Auftraggeber nicht.

Wohl aber beauftragte er einen Bodengutachter. Mit dem Architekten stimmte er die weitergehende Planung ab und entschied sich für eine der Planungsalternativen des Architekten. Auch danach wandte sich der Auftraggeber weiter an den Architekten mit der Bitte um Umplanungen und ergänzende Planungen sowie Erstellung eines Bauantrages. Auf der Grundlage der Planung des Architekten erstellte der Auftraggeber auch einen Verkaufsprospekt für das Projekt und fragte nach Angeboten bei Bauunternehmern nach. Der Architekt verlangte schließlich Honorar.

Der Auftraggeber wandte ein, dass einvernehmlich vereinbart gewesen war, dass der Architekt Pläne auf Akquisitionsbasis erstellen sollte.

ENTSCHEIDUNG:

Das Gericht kam zur Überzeugung, dass spätestens nach Einschaltung des Bodengutachters und die Auseinandersetzung um die entwickelten Alternativen mit der Entscheidung für eine von dem Architekten geplante Alternative, die Akquisephase beendet gewesen sei und ein Architektenvertrag mit entsprechender Honorarverpflichtung des Auftraggebers zustande gekommen sei. Das gelte auch unabhängig davon, dass bei großen Bauvorhaben der vorliegenden Art die Akquisephase auch länger dauern könne und umfangreicher sein könne.

[zurück](#)

- Eigene Vermarktungsversuche des Architekten für seine Planung sprechen unter Umständen für Akquisition!

Schreibt ein Planer potentielle Interessenten für ein von ihm geplantes Bauvorhaben werbend an, stellt dies keine Verwertung der Pläne durch den Auftraggeber dar, sondern ist vielmehr ein Indiz für das Eigeninteresse des Planers an der Verwirklichung des Projekts.

Hintergrund

Von dem Zustandekommen eines Vertrages ist nicht auszugehen, wenn der Architekt seine Leistungen lediglich akquisitorisch erbracht hat.

Beispiel

(nach OLG Celle , Urt. v. 17.02.2010 - 14 U 138/09)

SACHVERHALT:

Ein Architekt entwarf Pläne zum Umbau einer Schmiede sowie zur Erweiterung des Gebäudes in ein Wohn- und Geschäftshaus. Die Schmiede steht auf dem hinteren Teil eines Grundstückes. Eigentümer des Grundstückes und Architekt kennen sich. Der Architekt erbringt Leistungen nach seinem eigenen Vortrag bis Lph. 4. Der Architekt selbst wendet sich werbend an potentielle Interessenten für das Projekt. Des Weiteren führt der Architekt ein Gespräch mit den Wirtschaftsförderungen des Landkreises. Der vom Architekten erstellte Bauantrag wird vom Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Schmiede steht, unterzeichnet, auf dessen Weisung aber nicht eingereicht. Das Projekt wird nicht verwirklicht. Der Architekt klagt später Honorar gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes ein. Dieser beruft sich auf eine Akquisitionstätigkeit des Architekten.

ENTSCHEIDUNG:

Während die Vorinstanz dem Architekten Honorar zugesprochen hatte, entscheidet das OLG Celle anders: Ein Honoraranspruch setze das Zustandekommen eines entgeltlichen Werkvertrages voraus. Dem Architekten obliege die Beweislast dafür, dass es zu einem solchen Vertragsabschluss – gegebenenfalls konkludent – gekommen und nicht bei einer reinen Akquisitionstätigkeit geblieben sei. Diesen Beweis habe der Architekt hier – trotz des möglichen Umfangs der Leistungen – nicht führen können.

Die Tatsache, dass er sich selbst werbend an potentielle Interessenten gewandt habe, spreche nicht für einen verbindlichen Vertragsabschluss, sondern für das Eigeninteresse des Architekten an der Verwirklichung des Projektes. Gleiches gälte grundsätzlich auch für das Gespräch mit der Wirtschaftsförderung. Schließlich habe der Architekt nur sehr verzögert seine Leistungen in Rechnung gestellt und schließlich eingeklagt.

[zurück](#)

- Wann liegt treuwidrige Vereitelung einer honorarbegründenden Bedingung durch Bauherrn vor?

Für die Frage, wann ein treuwidriges Vereiteln einer für den Architekten honorarbegründenden Bedingung durch den Auftraggeber anzunehmen sein kann, ist maßgeblich, welches Verhalten von einem loyalem Vertragspartner erwarten werden könne; die wirtschaftlich begründete Rückgabe von bewilligten Fördermitteln stellt kein treuwidriges Vereiteln der Durchführung des Vorhabens dar.

Hintergrund

Macht der Architekt einen Honoraranspruch geltend, müssen für eine erfolgreiche Durchsetzung des Anspruchs verschiedene Voraussetzungen vorliegen.

Haben Architekt und Bauherr die Honoraransprüche des Architekten von dem Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht, so muss die Bedingung eingetreten sein.

Beispiel (nach OLG Celle , Urt. v. 16.02.2006 - 14 U 237/05 –)

SACHVERHALT:

Eine Stadt beabsichtigt die Durchführung eines Bauvorhabens unter Verwendung auch von Fördermitteln. Ein Architekt erbringt Leistungen, die die Stadt zur Beantragung der Fördermittel nutzt. Tatsächlich werden vom Land Fördermittel für das Vorhaben bewilligt. Nunmehr entscheidet aber die Stadt wegen fehlender eigener Mittel, das Vorhaben trotz der bewilligten Fördermittel nicht durchzuführen. Der Architekt klagt auf Vergütung für seine Leistungen. Er beruft sich unter anderem darauf, dass die Stadt die Bedingung seines Honoraranspruchs – nämlich die Durchführung des Bauvorhabens – treuwidrig durch die Rückgabe der Fördermittel vereitelt habe.

ENTSCHEIDUNG:

Das Oberlandesgericht gibt der Klage des Architekten nicht statt. Ein treuwidriges Vereiteln einer Anspruchsbegründenden Bedingung sei nicht erkennbar.

Für die Frage, wann die Beeinflussung eines Geschehensablaufs eine treuwidrige Vereitelung einer Bedingung darstelle, sei auf den Einzelfall abzustellen.

Maßgeblich sei, welches Verhalten von einem loyalem Vertragspartner erwarten werden könne.

Bei der Würdigung könne auch von Bedeutung sein, ob die Partei vernünftige wirtschaftliche Gründe hatte, auf das Ausbleiben der Bedingung Einfluss zu nehmen. Solche vernünftigen wirtschaftlichen Gründe seien der Stadt vorliegend zuzugestehen.

[zurück](#)

3.10 Lektion Schweigen auf Willenserklärungen **Schweigen im Rechtsverkehr Lernvideo**

Grundsätzlich gilt das Schweigen auf ein Angebot nicht als Annahme, sondern als Ablehnung. Nur ausnahmsweise gilt Schweigen als Annahme. Das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben gilt nach Gewohnheitsrecht als Zustimmung zu dem Inhalt des Schreibens. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

3.10.1 Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Ein bereits mündlicher geschlossener Vertrag wird schriftlich bestätigt.

Sinn des Bestätigungsschreibens ist, Streitigkeiten über die Frage, ob überhaupt ein Vertrag und zu welchen Bedingungen dieser Vertrag geschlossen wurde, auszuschließen.

Für KBS müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

- Der Empfänger des Schreibens muss Kaufmann sein oder zumindest Erfahrung im Geschäftsleben haben.
- Dem Bestätigungsschreiben müssen Vertragsverhandlungen vorausgegangen sein.
- Das Bestätigungsschreiben muss unmittelbar nach den Vertragsverhandlungen abgeschickt worden sein.
- Das Schreiben muss den früheren Vertragsschluss unter Wiedergabe des Vertragsinhalts bestätigen.
- Der Absender muss der Meinung sein dürfen, dass der Inhalt des Schreibens der Vereinbarung entspricht.
- Der Empfänger darf nicht unverzüglich widersprochen haben.

Liegen alle Voraussetzungen vor, gilt das Schweigen auf das Bestätigungsschreiben als Zustimmung.

3.11 Angebot innerhalb einer ständigen Geschäftsbeziehung

Das Angebot innerhalb einer ständigen Geschäftsbeziehung findet sich geregelt in dem § 362 Absatz 1 Satz 1 HGB. Hierbei hat das [Handelsgewerbe](#) die Besorgung von **geschäftlichen Transaktionen** zu beinhalten.

3.11.1 Beispiele für betroffene Handelsgeschäfte

- Speditionsgeschäfte, Kommissionsgeschäfte
- [Bank](#)- und Börsengeschäfte,
- Maklerverträge und Treuhandverträge.

Der Inhalt des Angebots muss zwingend diese Art der [Geschäftsbesorgung](#) beinhalten. Auch eine Geschäftsbeziehung, die als 'ständig' definiert werden kann, ist weitere Voraussetzung. Dazu ist eine gewisse Anzahl von miteinander abgeschlossenen Rechtsgeschäften notwendig, die darauf schließen lassen, dass über den Willen, Geschäfte miteinander zu tätigen, Übereinstimmung besteht.

Das will heißen, dieses Angebot beinhaltet auch eine 'invitatio ad offerendum', ein **Anbieten der Geschäftsbesorgung**. Andernfalls müsste, rechtlich gesehen, jedes Angebot sofort abgelehnt werden, Werbung wäre so nicht mehr möglich. Zu beachten ist jedoch, dass dieses Angebot individuell und nicht allgemein formuliert sein muss. Als nicht 'ad incertas personas', einem unbestimmten Personenkreis.

3.11.2 Unterschied kfm. Bestätigung – Auftragsbestätigung

Zu unterscheiden ist das Bestätigungsschreiben von der Auftragsbestätigung. Die Auftragsbestätigung ist eine schriftliche Annahme eines Vertragsangebotes. Enthält die Auftragsbestätigung gegenüber dem Angebot Änderungen, reicht das Schweigen des ursprünglich Anbietenden nicht zum Abschluss des Vertrages aus!

Obwohl das kaufmännische Bestätigungsschreiben mit dem Handelsgesetzbuch keine ausdrückliche Regelung erfährt, ist ein Kaufmann verpflichtet, sollten einige zusätzliche Voraussetzungen zutreffen, auf das Schreiben **unverzüglich zu reagieren**.

Schweigt der Kaufmann und äußert sich nicht, wird dieses Schweigen als Annahme der im Brief formulierten Inhalte angenommen. Dabei ist selbstverständlich, dass ein solches kaufmännisches Bestätigungsschreiben gewissen **formellen und rechtlichen Anforderungen** unbedingt entsprechen muss, um eine solche Wirksamkeit zu erzielen.

Das Schweigen des Kaufmannes auf ein Angebot ist in [§ 362 HGB](#) des Handelsgesetzbuches geregelt. Die hier angewandte Vorschrift ist in zwei Varianten gesplittet. Einmal gibt es den [§ 362 Absatz 1 HGB](#) über ein **Angebot in einer ständigen Geschäftsbeziehung**. Zum anderen den § 362 Absatz 1 Satz 2 HGB über die **Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**, dem lateinischen 'invitatio ad offerendum' folgend.

- [§ 362 Abs. 1 Satz 2 HGB](#) (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots; „invitatio ad offerendum“):

Der erforderliche Antrag auf Besorgung eines Geschäftes entspricht dem des [§ 362 Absatz 1 Satz 1 HGB](#). Statt des besonderen Gegenstands des Handelsgewerbes und der ständigen Geschäftsbeziehung ist ein Anbieten der Geschäftsbesorgung gegenüber dem Antragenden erforderlich. Darunter ist eine *invitatio ad offerendum* zu verstehen, die allerdings individuell und nicht an einen unbestimmten Personenkreis (lateinisch *Offerta ad incertas personas*) gerichtet sein muss. Ansonsten wäre nämlich jedes Angebot auf eine Werbung ein Fall des [§ 362 HGB](#). Ein derart weiter Anwendungsbereich ist indes gesetzlich nicht gewollt, weil dies eine zu weitgehende Einschränkung der Privatautonomie darstellen würde; jede Werbung hätte demnach zur Folge, dass Angebote unverzüglich abgelehnt werden müssten.

KBS § 362 HGB

Nicht zu verwechseln mit dem kaufmännischen Bestätigungsschreiben ist die [Auftragsbestätigung](#). Bei einer Auftragsbestätigung wird der [Vertrag](#) erst durch deren Erhalt gültig, im Bestätigungsschreiben geht die andere Seite davon aus, dass bereits ein Vertrag geschlossen wurde.

3.12 Voraussetzungen eines Geschäftsbriefs

Nach dem Handelsgesetzbuch sind die **folgenden Mindestangaben für den Geschäftsbrief** notwendig:

- *Firma des Unternehmens, also der Name, unter dem ein Kaufmann Geschäfte tätigt, mit dem er unterschreibt, unter dem verklagt werden und er [klagen](#) kann. Geregelt in dem [§ 17 HGB](#)*
- *Rechtsform des Unternehmens*
- *Sitz des Unternehmens*
- *Zuständige Registergericht*
- *Handelsregisternummer des Unternehmens*
- *Namen des Geschäftsführers und der Vorstandsmitglieder*

Ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben versteht sich als **Geschäftsbrief**. Nicht jeder Brief ist ein Geschäftsbrief. Gewisse **Voraussetzungen** müssen von Inhalt und Form hergegeben sein. Hier existieren **gesetzliche Richtlinien**, Bestimmungen. Im Handelsrecht ist bestimmt, dass bestimmte **Mindestinformationen** notwendig sind, wenn ein Gewerbetreibender einen Geschäftsbrief schreibt, hier wird Bezug genommen auf die **Impressumpflicht**.

Weitere Vorschriften zu Geschäftsdokumenten beziehungsweise Geschäftsbriefen, bei denen das Angebotsschreiben durchaus eine Sonderform darstellt, finden sich in diversen Paragraphen der Rechtsprechung geregelt. So in Bezug auf Einzelkaufleute in § 37 a des Handelsgesetzbuches, im § 125 a HGB in Bezug auf die offenen Handelsgesellschaft, im § 177 a HGB für die Kommanditgesellschaft. Weiter gibt es entsprechende Bestimmungen mit dem § 80 Absatz 1 Satz 1 im Aktiengesetz, also für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften aA, mit § 35a [GmbH](#)-Gesetz in Bezug auf das GmbH-Gesetz, mit dem [§ 25a GenG](#) schließlich für Genossenschaften.

In der Bundesrepublik gelten **Stilformen** und **-vorlagen**. Wie ein Geschäftsbrief von der Form her auszusehen hat, wird ansonsten in Deutschland durch das [Deutsche](#) Institut für Normung mit **DIN 5008** bestimmt.

In **DIN 5008** ist der formalinhaltliche **Aufbau eines Geschäftsbriefes** normiert:

- *Angaben über den Absender*
- *Datum nach Kalender*
- *Daten des Empfängers*
- *Betreff*
- *Anrede*
- *Text*
- *Schlussformel*
- *Unterschrift*
- *Vermerk über Anlagen*
- *Vermerk über die Verteilung*

3.13 Voraussetzungen eines KBS

Der [§ 346 HGB](#) definiert das kaufmännische Bestätigungsschreiben als '**Sonderform des rechtsgeschäftlichen Schweigens**'. Das Bestätigungsschreiben muss nicht zwingend auch so benannt werden. Durch die kaufmännisch-rechtliche Ausdrucksweise, mit der der Inhalt formuliert ist, wird die **Rechtserheblichkeit** des Schreibens deutlich werden.

Ist das Schreiben hingegen nicht derartig, in der üblichen, kaufmännischen Wortwahl formuliert, hat ein Schreiben nur als Zustimmung zu gelten, wenn sich der Inhalt ansonsten als unmissverständlich darstellt. Das kaufmännische Bestätigungsschreiben ist eine Bestätigung über einen vorher **telefonisch oder mündlich abgespröchenen Vertrag**.

Die folgenden **Grundvoraussetzungen** hat ein solches Bestätigungsschreiben zu erfüllen:

- **Nicht unverzüglich widersprochen:** Um Gültigkeit des kaufmännischen Bestätigungsschreibens zu erlangen, darf der Empfänger *nicht unverzüglich widersprochen* haben.
- **Sofortige Versendung:** Die *Datierung und Versendung* des Bestätigungsschreibens hat sofort nach den Vertragsgesprächen zu erfolgen. So kann der Empfänger ohne weiteres einen Zusammenhang herstellen
- **Zustellung:** Eine *Zustellung* des Schreibens gemäß dem [§ 130 BGB](#) muss *gewährleistet* sein.
- **Kaufmann Empfänger:** Der Empfänger hat *aktiv am Geschäftsleben* teilzuhaben oder ist *Kaufmann*.
- **Kaufmann Absender:** Auch der Absender muss nach den §§ 40; 42 ff. in größerem Umfang *am Geschäftsleben teilnehmen*.
- **Vertragsverhandlungen:** Die Vertragsverhandlungen, auf die Bezug genommen wird, müssen *tatsächlich stattgefunden haben*.
- **Vertragsinhalt wiedergegeben:** Der Vertragsinhalt muss wiedergegeben sein. Der mündlich oder telefonisch getätigte Vertragsabschluss wird in einer *erneuten Auflistung* bestätigt.
- **Redlichkeit:** Die *Redlichkeit des Absendenden* ist eine weitere, wichtige Voraussetzung. Dieser muss die Meinung vertreten, die Vereinbarungen und auch eventuelle Abweichungen so formuliert zu haben, dass der Empfänger sie auch billigt.

Ist das Schreiben in einer Art und Weise abgefasst, die weit entfernt von den Vertragsverhandlungen ist, auf die Bezug genommen wird, wird ein Schweigen nicht als Zustimmung gewertet, denn der Absender konnte **'redlicherweise'** nicht mit einem derartigen Vertragsabschluss rechnen.

3.14 **Kaufmännisches Bestätigungsschreiben Muster / Vorlage**

Als Vorlage für ein Kaufmännisches Bestätigungsschreiben haben wir mal die Bestellung eines neuen Firmen-Logos per Telefon oder vor Ort als Gespräch entworfen:

An die
Muster GmbH
Musterstr. 1
12345 Musterstadt

Vorab per Fax an: 1234-123456789 oder
E-Mail an info@mustermannmbh@gmbh.de

Musterstadt, XX.XX.XXXX

Kaufmännisches Bestätigungsschreiben / Ihr [Auftrag](#)

Sehr geehrter Herr Mustermann,

ich bedanke mich für das angenehme Gespräch vom heutigen Tage und bestätige Ihnen hiermit den dabei abgeschlossenen Vertrag:

1. Vereinbarte [Leistung](#)

Ich werde Ihnen ein neues Logo für Ihre Firmenwebsite erstellen, wozu ich drei Entwürfe fertigen werde. Die Entwürfe übersende ich Ihnen per E-Mail als JPG-Dateien. Es sind maximal zwei Korrekturrunden vorgesehen. Von den drei Entwürfen wählen Sie dann eins aus. Sie erhalten an Ihrem Wunschlogo mit dessen Bezahlung das ausschließliche [Nutzungsrecht](#).

2. Vergütung

Für die Erstellung des Logos haben wir 2.500,- [Euro](#) als Pauschalpreis vereinbart. Jede zusätzliche Arbeit wird mit 75 Euro je Stunde berechnet. Jeweils zzgl. gesetzl. USt.

3. Laufzeit

Ich werde unverzüglich mit dem Auftrag beginnen und Ihnen die ersten Entwürfe innerhalb von 14 Tagen zusenden. Fertigstellung des kompletten Auftrags soll innerhalb von 60 Tagen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Auftragnehmer

3.14.1 Architekt muss kfm. Bestätigung widersprechen.

[Kann ein Architektenvertrag](#) nach den Grundsätzen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens zustande kommen?

[Protokoll zu Jour-Fix-Termin](#) rechtsbindend nach Grundsätzen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens?

Besprechungsprotokolle Sichtprüfungsprotokolle

Deklaratorisches Schuldanerkenntnis

[Vertragliche Vereinbarungen können](#) auch **nachträglich** (nach Vertragschluss) stillschweigend durch schlüssiges Verhalten wirksam getroffen werden.

[zurück](#)

4. Lektion: Zugang von Willenserklärungen – **Lernvideo Willenserklärungen Zugang**

Der Augenblick, in dem die einzelne Willenserklärung wirksam wird (ein oft sehr entscheidender Augenblick), ist in § 130 I BGB bestimmt. Wenn sich die Willenserklärungen nicht decken, kommt natürlich auch kein Vertrag zu Stande.

4.1 Empfangsbedürftige Willenserklärungen unter Abwesenden

4.1.1 FALL: (Briefkastenfreunde)

[§ 130 BGB](#)

Merksatz!

Zugegangen ist eine Willenserklärung, sobald sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass bei Annahme gewöhnlicher Verhältnisse mit Kenntnisnahme zur rechnen ist. (BGH NJW 80,990).

4.1.2 Sonderfälle

- Postfach = üblicher Abholtermin
- Zweigstelle = ja, wenn diese Empfangsstelle für Hauptniederlassung zu betrachten ist (BGH NJW 65,965)
- Unklare Anschrift kommt trotzdem an!? Ja, (RG 125,75)
- Email
- Bote
- FAX

[zurück](#)

4.1.3 Fall: O.K.-Vermerk des Faxsendeberichts kein Zugangsbeweis

Der Sendebericht für ein Fax begründet durch den O.K.-Vermerk allenfalls die ordnungsgemäße Absendung eines Schreibens, nicht aber den Beweis für dessen tatsächlichen Zugang beim Empfänger. Der Vermerk belegt nur das Zustandekommen der Verbindung, aber nicht die erfolgreiche Übermittlung.

Hintergrund

Um rechtliche Wirkungen entfalten zu können, muss ein Vertrag wirksam zustande gekommen sein. Gründe für die Unwirksamkeit eines Vertragsschlusses können sich aus vielfachen Umständen ergeben, bei einem Architektenvertrag insbesondere auch aus Formerfordernisse.

Beispielfall

(nach BGH , Urt. v. 21.07.2011 - IX ZR 148/10, Beschluss auf KG – 1 U 35/07 – Urteil vom 24.06.2010)

SACHVERHALT

Die Parteien eines Vertrages streiten darüber, ob der eine Vertragspartner dem anderen Vertragspartner Unterlagen übermittelt hat. Der eine Vertragspartner meint, dem anderen Vertragspartner die Unterlagen per Telefax übermittelt zu haben. Als Nachweis legt er den Sendebericht mit dem O.K.-Vermerk vor.

ENTSCHEIDUNG

Nach Ansicht des Gerichts bleibt er beweisfällig dafür, dass die Unterlagen tatsächlich dem Empfänger zugegangen sind.

Der O.K.-Vermerk gibt dem Absender keine Gewissheit über den Zugang der Sendung, weil er nur das Zustandekommen der Verbindung, aber nicht die erfolgreiche Übermittlung belegt.

Insoweit kam es auch nicht auf eine Vernehmung der benannten Zeugen an, weil diese nach dem Vortrag des Absenders nur Bekundungen zur Absendung, aber nicht zum Zugang des Telefaxschreibens machen können sollten.

Kritik: Verbindung ja, deshalb Beweislast beim Empfänger

Bei modernen Telefax-Geräten ist der Empfang dann anhand des Speichers überprüfbar. Von daher ging förmlich ein "Aufschrei der Empörung" um, als der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 21.07.2011 zum Aktenzeichen IX ZR 148/10 beschlossen hat, dass der OK-Vermerk bei einer Telefax-Übermittlung über ein bloßes Indiz hinaus nicht den Anscheinsbeweis für dessen tatsächlichen Zugang beim Empfänger begründet. Der OK-Vermerk gibt dem Absender laut BGH keine Gewissheit über den Zugang der Sendung, weil er nur das Zustandekommen der Verbindung, aber nicht die erfolgreiche Übermittlung belegt.

Wie dargelegt war dies wohl technisch schon falsch, rechtlich jedoch nun einmal so in der Welt. Sowohl in der rechtswissenschaftlichen Literatur, als auch in der übrigen Rechtsprechung ist diese Entscheidung im Hinblick auf die technische Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Telekommunikation zum Teil ganz erheblich in Frage gestellt worden, so z.B. durch das Oberlandesgericht Frankfurt, IBR 2010, 267, das Oberlandesgericht Karlsruhe, IBR 2008, 710 und das Oberlandesgericht Celle, IBR 2008, 615.

Im Jahre 2014 nun hatte der Bundesgerichtshof die Gelegenheit, sich erneut mit der Fragestellung zu befassen. Allerdings hat der Bundesgerichtshof nicht so entschieden, wie es die meisten erhofft, ja gar erwartet hatten. Ob und inwieweit nämlich die Kritik der Oberlandesgerichte am Bundesgerichtshof im vorliegenden Fall berechtigt seien oder nicht, hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich offen gelassen. Stattdessen hat er recht lapidar entschieden, dass der OK-Vermerk eines Sendeberichtes bis auf Weiteres nur ein Indiz für den Zugang eines Telefaxes darstelle, also noch immer keinen Beweis.

Die BGH Entscheidung dürfte weiterhin unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes bei Telefaxgeräten falsch sein. Allerdings sei der Sendebericht als "Indiz" nicht völlig belanglos.

Immerhin belege der Sendebericht ja, dass das Zustandekommen einer Verbindung mit der in der Faxbestätigung genannten Nummer. Im Hinblick darauf könne der Empfänger sich nicht auf ein bloßes Bestreiten des Zugangs beschränken. Er müsse im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast vielmehr deutliche Angaben dazu machen, welches konkrete Gerät er an der fraglichen Gegenstelle betreibe, ob die Verbindung im Speicher enthalten sei und ob und in welcher Weise er ein Empfangsjournal führe und dieses dann eben gegebenenfalls sogar vorlegen. Die Beweiskraft des im "OK-Vermerk" liegenden Indizes ist sodann unter Berücksichtigung dieses Vorbringens insgesamt zu würdigen.

4.2 Übungsfälle: Zugang von Willenserklärungen

4.2.1 Fall "Sportwagen für Nahost"

1.1.1

Bullmann (V) hatte seinem Kumpel Hille (K), den er noch aus gemeinsamen Knastzeiten kennt, einen Sportwagen der Marke Fisker zum Preis von € 30.000,- angeboten. Da das Auto eigentlich schon auf dem Weg nach Dubai sein sollte, der Transport sich aber verzögert, steht Bullmann das Auto nur bis zum 1.4. zur Verfügung, deshalb befristet er sein Angebot bis zum 28.3.

Der grundsätzlich interessierte Hille erinnert sich erst am 28.03. an die Angelegenheit. Er beauftragt umgehend seine Sekretärin (S), die zufällig gleichzeitig die Tochter des Bullmanns ist, mit der Übergabe des Briefes. S ist aber direkt nach der Arbeit mit Ihrem Freund verabredet und legt deswegen erst am nächsten Morgen, dem 29.3. dem V den Brief vor.

Kann K von V Übergabe und Eigentumsverschaffung des Sportwagens verlangen?

Lösung

Anspruch aus Kaufvertrag §433 BGB.

K könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Eigentumsverschaffung des Sportwagens aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Das setzt voraus, dass zwischen K und V ein Kaufvertrag geschlossen wurde. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, Angebot und Annahme (vgl. § 151 S. 1 BGB).

1. Angebot des V

Ein Angebot des V an den B zum Kauf des Sportwagens liegt nach dem Sachverhalt vor.

2. Wirksame (fristgemäße) Annahme des K

Das Angebot des V hat K auch angenommen. Diese Annahme müsste aber auch rechtzeitig erfolgt sein, hier also bis zum 28.02. (§ 148 BGB). Es handelt sich um eine verkörperte Willenserklärung unter Abwesenden, sie wird erst mit Zugang wirksam (§ 130 Abs. 1 BGB).

Fraglich ist, wann die Annahme des K zugegangen ist.

a) Abgabe

K hat seine Willenserklärung abgegeben.

Unter Abgabe versteht man die willentliche Entäußerung einer Willenserklärung in den Rechtsverkehr.

b) Zugang

Daneben müsste die Willenserklärung auch zugegangen sein. Eine Willenserklärung ist zugegangen, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers (Briefkasten, Postfach, Wohnung) gelangt ist und von diesem nach der Verkehrsauffassung die Kenntnisnahme erwartet werden konnte.

Die Definition von Zugang setzt sich also aus zwei Elementen zusammen:

- Gelangen in Machtbereich und
- Möglichkeit der Kenntnisnahme.

Dabei verlangt die zweite Voraussetzung eine wertende Betrachtung anhand der Verkehrssitte.

aa) Im Machtbereich des V

Fraglich ist, ob die Willenserklärung mit der Übergabe des Briefes an S im Machtbereich des V gelangt ist. Vorliegend besteht die Besonderheit einer Einschaltung einer Botin¹. Dabei wäre die Willenserklärung nur dann im Machtbereich des V, wenn die S Empfangsbotin des V wäre. S ist hier aber Erklärungsbotin, denn sie ist Angestellte des B. Es kann sich auch nichts dadurch ändern, dass S Angehörige des V ist, denn sie wurde nicht innerhalb der Wohnung des V angetroffen. Ein Antreffen außerhalb der Wohnung führt höchstens beim Ehegatten dazu, dass dieser als Empfangsbote angesehen werden kann.

Damit ist die Willenserklärung noch nicht mit Übergabe des Briefes an die S in den Machtbereich des V gelangt, sondern erst, als die S den Brief dem V vorlegt, also am nächsten Morgen.

bb) Möglichkeit der Kenntnisnahme

Daneben ist auch fraglich, ob mit Kenntnisnahme am 28.03. zu rechnen war, weil K den Brief erst im Laufe des 28.03. der S übergeben hat. Die Entscheidung kann aber dahingestellt bleiben, da die Willenserklärung schon nicht am 28.03. in den Machtbereich des V gelangt ist.

c) Fiktion des Zugangs

Denkbar wäre es aber, einen Zugang gemäß § 149 BGB zu fingieren. Das setzt voraus, dass die Willenserklärung bei regelmäßiger Beförderung erkennbar rechtzeitig zugegangen sein würde. Es fehlt hier jedoch schon am Kriterium der Erkennbarkeit, da sich aus dem Sachverhalt nicht ergibt, dass K den V am 28.03. darüber informiert hat, dass er der S einen Brief mitgegeben hat.

3. Zwischenergebnis

Die Annahme des K ist dem V somit **nicht rechtzeitig** zugegangen und gilt nach § 150 Abs. 1 BGB als neues Angebot. Dieses hat V aber nicht angenommen.

II. Gesamtergebnis

Ein Anspruch des K gegen V aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ist folglich nicht entstanden.

[zurück](#)

4.2.2 Fall „Rudolf und die Minibar“

Der Reisende Soziologe Rudolf (R) übernachtet in einem Hotel. Das Zimmer hat natürlich auch eine Minibar. Der Minibar entnimmt (R) 2 Flaschen Wodka. Auf der Minibar liegt eine Preisliste. Am nächsten Tag verlangt der Hotelier N Bezahlung.

Kann N das?

4.2.3 Fall: „Netter Versuch“

Sachverhalt:

Metzgermeister Karl Bullinger hat endlich genug. Sein Geselle Laurenz Lahm (L) hat offenbar andere Interessen als seine Arbeit und soll von ihm gekündigt werden. Kurzer Hand teilt Karl nach einer lautstarken Meinungsverschiedenheit dem L am 7.3. mit, dass er demnächst die Kündigung erhalten wird. Geplant ist Kündigung zum Montag 15.4.

Eine Woche später, am 14.3., sieht L durch den Spion in seiner Tür den Briefträger mit einem Einschreiben. Er weiß, dass es sich um die Kündigung handelt.

Um sie nicht entgegennehmen zu müssen, tut L so, als sei er nicht zuhause. Der Briefträger wirft daraufhin einen Abholzettel in den Briefkasten.

Erst fünf Tage später, nämlich am Di 19.3., bequemt sich L zum Postamt in der Erwartung, dass jetzt die Kündigungsfrist verstrichen ist. Er weiss, eine verspätete Kündigung nach § 622 BGB wirkt zum nächsten Termin (30.4.) (BAG NZA 86,229)

Wann wurde die Kündigung wirksam zugestellt?

[§ 622 BGB](#)

Kalenderpedia
Informieren zum Kalender

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Jan	1 Mi	2 Do	3 Fr	4 Sa	5 So	6 Mo	7 Di	8 Mi	9 Do	10 Fr	11 Sa	12 So	13 Mo	14 Di	15 Mi	16 Do	17 Fr	18 Sa	19 So	20 Mo	21 Di	22 Mi	23 Do	24 Fr	25 Sa	26 So	27 Mo	28 Di	29 Mi	30 Do	31 Fr
Feb	1 Sa	2 So	3 Mo	4 Di	5 Mi	6 Do	7 Fr	8 Sa	9 So	10 Mo	11 Di	12 Mi	13 Do	14 Fr	15 Sa	16 So	17 Mo	18 Di	19 Mi	20 Do	21 Fr	22 Sa	23 So	24 Mo	25 Di	26 Mi	27 Do	28 Fr	29 Sa	30 So	
Mär	1 So	2 Mo	3 Di	4 Mi	5 Do	6 Fr	7 Sa	8 So	9 Mo	10 Di	11 Mi	12 Do	13 Fr	14 Sa	15 So	16 Mo	17 Di	18 Mi	19 Do	20 Fr	21 Sa	22 So	23 Mo	24 Di	25 Mi	26 Do	27 Fr	28 Sa	29 So	30 Mo	31 Di
Apr	1 Mi	2 Do	3 Fr	4 Sa	5 So	6 Mo	7 Di	8 Mi	9 Do	10 Fr	11 Sa	12 So	13 Mo	14 Di	15 Mi	16 Do	17 Fr	18 Sa	19 So	20 Mo	21 Di	22 Mi	23 Do	24 Fr	25 Sa	26 So	27 Mo	28 Di	29 Mi	30 Do	
Mai	1 Fr	2 Sa	3 So	4 Mo	5 Di	6 Mi	7 Do	8 Fr	9 Sa	10 So	11 Mo	12 Di	13 Mi	14 Do	15 Fr	16 Sa	17 So	18 Mo	19 Di	20 Mi	21 Do	22 Fr	23 Sa	24 So	25 Mo	26 Di	27 Mi	28 Do	29 Fr	30 Sa	31 So
Jun	1 Mo	2 Di	3 Mi	4 Do	5 Fr	6 Sa	7 So	8 Mo	9 Di	10 Mi	11 Do	12 Fr	13 Sa	14 So	15 Mo	16 Di	17 Mi	18 Do	19 Fr	20 Sa	21 So	22 Mo	23 Di	24 Mi	25 Do	26 Fr	27 Sa	28 So	29 Mo	30 Di	
Jul	1 Mi	2 Do	3 Fr	4 Sa	5 So	6 Mo	7 Di	8 Mi	9 Do	10 Fr	11 Sa	12 So	13 Mo	14 Di	15 Mi	16 Do	17 Fr	18 Sa	19 So	20 Mo	21 Di	22 Mi	23 Do	24 Fr	25 Sa	26 So	27 Mo	28 Di	29 Mi	30 Do	31 Fr
Aug	1 Sa	2 So	3 Mo	4 Di	5 Mi	6 Do	7 Fr	8 Sa	9 So	10 Mo	11 Di	12 Mi	13 Do	14 Fr	15 Sa	16 So	17 Mo	18 Di	19 Mi	20 Do	21 Fr	22 Sa	23 So	24 Mo	25 Di	26 Mi	27 Do	28 Fr	29 Sa	30 So	31 Mo
Sep	1 Di	2 Mi	3 Do	4 Fr	5 Sa	6 So	7 Mo	8 Di	9 Mi	10 Do	11 Fr	12 Sa	13 So	14 Mo	15 Di	16 Mi	17 Do	18 Fr	19 Sa	20 So	21 Mo	22 Di	23 Mi	24 Do	25 Fr	26 Sa	27 So	28 Mo	29 Di	30 Mi	
Okt	1 Do	2 Fr	3 Sa	4 So	5 Mo	6 Di	7 Mi	8 Do	9 Fr	10 Sa	11 So	12 Mo	13 Di	14 Mi	15 Do	16 Fr	17 Sa	18 So	19 Mo	20 Di	21 Mi	22 Do	23 Fr	24 Sa	25 So	26 Mo	27 Di	28 Mi	29 Do	30 Fr	31 Sa
Nov	1 So	2 Mo	3 Di	4 Mi	5 Do	6 Fr	7 Sa	8 So	9 Mo	10 Di	11 Mi	12 Do	13 Fr	14 Sa	15 So	16 Mo	17 Di	18 Mi	19 Do	20 Fr	21 Sa	22 So	23 Mo	24 Di	25 Mi	26 Do	27 Fr	28 Sa	29 So	30 Mo	
Dez	1 Di	2 Mi	3 Do	4 Fr	5 Sa	6 So	7 Mo	8 Di	9 Mi	10 Do	11 Fr	12 Sa	13 So	14 Mo	15 Di	16 Mi	17 Do	18 Fr	19 Sa	20 So	21 Mo	22 Di	23 Mi	24 Do	25 Fr	26 Sa	27 So	28 Mo	29 Di	30 Mi	31 Do

© Kalenderpedia® www.kalenderpedia.de

[zurück](#)

4.2.4 Fall: „Netter Versuch“ Abwandlung 1:

Die Kündigung erfolgt nicht per Einschreiben, sondern per Standardbrief. Jedoch erhält der Brief in der Metzgerei von Bullinger aus Versehen keine Briefmarke.

Daher wird Laurenz beim Zustellungsversuch innerhalb der Kündigungsfrist vom Briefträger aufgefordert, Nachporto zu zahlen.

Laurenz verweigert dies, da er erkennt, dass es sich um das Kündigungsschreiben handelt. Als drei Tage später ein ausreichend frankierter Brief mit der Kündigung im Briefkasten liegt, ist die Kündigungsfrist bereits verstrichen.

Wann wurde die Kündigung wirksam?

[zurück](#)

4.2.5 Fall: „Netter Versuch“ Abwandlung 2:

L erhält kein Einschreiben, sondern Karl Bullinger kommt persönlich vorbei und wirft die Kündigung an einem Freitag um 23.30 Uhr in den Briefkasten ein, während L selig schläft und den Einwurf nicht bemerkt.

Die Kündigungsfrist läuft an diesem Freitag um 24 Uhr ab.

Wann wurde die Kündigung wirksam?

4.2.6 Fall: „Netter Versuch“ Abwandlung 3:

~~1.1.2~~ Fall: „Netter Versuch“ Abwandlung 3:

wie Abwandlung 2.

Allerdings wird L durch die Geräusche, die der Einwurf des Briefes und das Klappern des Briefkastens verursachen, wach. Er steht auf, öffnet den Brief und liest um 23.35 Uhr die Kündigung.

5. Lektion Geschäftsfähigkeit

5.1 a) Grundsätzliches - Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen **Lernvideo** **Geschäftsfähigkeit**

5.1.1 FALL: (Die geschenkte Mütze)

Benjamin Blümlein (6 Jahre alt) verkauft und übereignet seine Mütze für 5- Euro der Marke Lacoste, ein Geschenk seiner Großeltern, seinem Schulbusfahrer.

Sind die Verträge gültig?

5.1.2 FALL: (Ein Fahrrad für den Schulweg)

Der zehnjährige Timmi entschließt sich ab jetzt nicht mehr zur Schule zu laufen und kauft sich kurzerhand für seinen Schulweg ein Fahrrad. Er bleibt den Kaufpreis schuldig. Sind die Verträge gültig?

5.1.3 FALL: (Zuviel Taschengeld leichtsinnig, zu wenig auch?) **Lernvideo Taschengeld**

Ein 15-jähriger Junge kauft ein Fahrrad, Von dem Kaufpreis von € 200,- zahlt er 50- Euro aus seinem Taschengeld an, den Rest möchte er in Raten zahlen, Das Fahrrad nimmt er gleich mit.

Sind die geschlossenen Verträge wirksam?

Die Rechtslage ist also wie im Fall vorher; nur die Übereignung des Fahrrads ist wirksam. Wer schon einmal etwas von einem Taschengeldparagrafen gehört hat und würden deshalb für die Gültigkeit aller drei Verträge plädieren?

§ 110 BGB; das ist der Taschengeldparagraf. Zu beachten: „...mit Mitteln bewirkt“.

Diese Formulierung deutet auf reine Bargeschäfte hin.

Nur wenn gleich der volle Preis gezahlt (bewirkt) ist, gelten alle drei Geschäfte. Da dies hier nicht der Fall ist, sind Kaufvertrag und Geldübereignung schwebend unwirksam. Wenn die Eltern die Zustimmung verweigern, sind diese zwei Verträge endgültig unwirksam.

5.2 Merksatz Genehmigung!

Genehmigung im Sinn des BGB ist die nachträgliche Zustimmung, Einwilligung die vorherige, §§ 133,184 BGB. Der Oberbegriff ist Zustimmung. Eselsbrücke: auch im Alphabet kommt E vorher und G nachher.

[zurück](#)

5.3 Fall. Schenkung von Wohnungseigentum an einen Minderjährigen

Vater schenkt dem 8 jährigen Sohn eine Eigentumswohnung. Er willigt selbst ein.
Ist der Vertrag gültig?

Im Fall einer Schenkung von Wohnungseigentum durch den gesetzlichen Vertreter an einen über sieben Jahre alten Minderjährigen ist die Frage, ob die Schenkung dem Minderjährigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt, aus einer Gesamtbetrachtung des schuldrechtlichen und des dinglichen Vertrages heraus zu beurteilen.

Pflichten des Wohnungseigentümers:

- Bestimmungen über Wiederaufbaupflichten,
- Einschränkung der Befugnisse zur Aufrechnung,
- Abtretung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Verwalter oder der Wohnungseigentümergeinschaft herbeigeführt werden. (BGH 9.7.1980 Az. V ZB 16/79.)

Ergebnis: Also nicht nur rechtlicher Vorteil des Minderjährigen.

b) Über die geschäftsunfähigen Erwachsenen lesen: § 104 Ziff. 2 BGB und den neuen § 105 a BGB.

5.4 Fall Konsolenkauf des Minderjährigen

Der zehnjährige M vereinbart mit seinem 18jährigen Freund F, dessen Spielkonsole für 150,- EUR zu kaufen. Die Konsole erhält er sofort. Auf den Kaufpreis zahlt er 50,- EUR an, außerdem soll er seine nächsten 5 Taschengeldzahlungen in Höhe von je 20,- EUR an F geben. Als die Eltern bei der ersten "Rate" davon erfahren, verbieten sie dem F dieses Geschäft.

Zu Recht?

Hier ist der Kaufvertrag zwischen M und F gem. §§ 106, 108 BGB unwirksam, da die Eltern des M nicht eingewilligt haben und Ratengeschäfte nicht unter den "Taschengeldparagrafen" (§ 110 BGB) fallen.

Auch bei der Übereignung des Geldes an F verhindert die beschränkte [Geschäftsfähigkeit](#) die Wirksamkeit, denn die Einigung, dass das Eigentum an dem Geld an F übergehen soll, ist für M nicht lediglich rechtlich vorteilhaft. M ist also Eigentümer der 50,- EUR geblieben und hat nur den Besitz an dem Geld verloren.

[§ 929 BGB](#)

Die Minderjährigkeit könnte auch der Übereignung der Konsole an M entgegenstehen. Jedoch ist der Erwerb des Eigentums an der Spielkonsole für sich genommen lediglich rechtlich vorteilhaft. Gem. § 107 BGB konnte M also auch ohne die Einwilligung seiner Eltern eine Einigung mit F, dass das Eigentum an der Konsole auf ihn übergehen soll, treffen und damit Eigentümer der Spielkonsole werden. Daher ist dieses Rechtsgeschäft im Gegensatz zu dem Verpflichtungsgeschäft und der Übereignung des Geldes wirksam!

Ergebnis: Das bedeutet nicht, dass M die Konsole behalten und gleichzeitig die Anzahlung zurückfordern kann.

Vielmehr hat M einen sog. dinglichen [Anspruch](#) aus § 985 BGB und einen schuldrechtlichen Anspruch aus § 812 Abs. 1 BGB auf Rückzahlung des Geldes.

F hingegen "nur" den schuldrechtlichen aus § 812 Abs. 1 BGB auf Rückübereignung der Konsole.

[zurück](#)